

Kommissionreglement Polykum

Weibliche und männliche Bezeichnungen werden im Folgenden synonym verwendet.

- Art. 1**
Einleitung
- ¹ Dieses Reglement ist Teil der erweiterten Geschäftsordnung des VSETH (EGO) gemäss Art. 74 der VSETH-Statuten.
² Änderungen an diesem Reglement werden durch den VSETH-Vorstand genehmigt.
- Art. 2**
Rechtsform,
Name
- ¹ Unter dem Namen Polykum besteht eine Kommission ohne eigene Rechnungsführung nach Art. 35–40 der VSETH-Statuten.
² Darüber hinaus sind alle anwendbaren Bestimmungen der allgemeinen Geschäftsordnung (AGO) des VSETH massgebend. Diese gelangen auch sinngemäss zur Anwendung, falls das vorliegende Reglement keine Bestimmung enthält oder der AGO des VSETH widerspricht.
- Art. 3**
Zweck
- ¹ Die Kommission bezweckt:
- a) Kommunikation relevanter VSETH-Inhalte an die Hochschulangehörigen, insbesondere an die Studierenden;
 - b) Bereitstellung eines Umfelds für studentische Inhalte und Diskussion;
 - c) die Vermittlung von relevanten journalistischen Fähigkeiten.
- Art. 4**
Zusammensetzung
- ¹ Die Kommission setzt sich zusammen aus:
- a) dem Vorstand als entscheidendem Organ;
 - b) den Mitgliedern
- ² Der Vorstand besteht mindestens aus dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten (zusammen Chefredaktion genannt) sowie dem Administrative Leitung. Er besteht aus maximal 6 weiteren Vorstandsmitgliedern.
- ³ Der VSETH-Vorstand wählt die Chefredaktion. Diese ernennen zusammen mit dem Administrative Leitung die übrigen Vorstände.
- ⁴ Massgebend für das passive Wahlrecht ist die allgemeine Geschäftsordnung des VSETH.
- ⁵ Der Administrative Leitung wird vom VSETH-Vorstand gemäss dem Reglement für Anstellungen von Mitarbeitern des VSETH angestellt bzw. entlassen.
- ⁶ Die Amtszeit des Administrative Leitungs beträgt maximal 5 Jahre. Die Amtszeit kann vom VSETH-Vorstand mit einer 2/3-Mehrheit um maximal 5 Jahre verlängert werden.
- ⁷ Des Weiteren wird ein Verantwortlicher für Firmenbeziehungen vom VSETH-Vorstand gemäss dem Reglement für Anstellungen von Mitarbeitern des VSETH angestellt bzw. entlassen.
- ⁸ Die Zusammensetzung des Vorstands wird unter Angabe von Namen, Studiengang und Semester auf der Website des Polykum veröffentlicht.
- ⁹ Zur Ausführung weiterer Aufgaben innerhalb des Polykum können weitere Kommissionsmitglieder durch den Vorstand ernannt werden.
- ¹⁰ Die Amtszeit der Vorstände und Mitglieder (exklusive dem ohne den Administrative

Leitung) beträgt ein Jahr. Eine Gesamterneuerungswahl findet immer in den ersten zwei Wochen nach dem Wahl-MR im Herbstsemester statt. Der VSETH-Vorstand kann jederzeit Neuwahlen durchführen.

¹¹Die Bedingungen für die Mitgliedschaft in der Kommission sind in Art. 37 der VSETH-Statuten geregelt.

Art. 5

Pflichten des Vorstandes

¹Der Präsident vertritt die Kommission nach aussen, beruft alle Sitzungen ein und leitet diese. Der Präsident kann die Leitung einem anderen Vorstandsmitglied der Kommission übertragen.

²Der Präsident teilt dem VSETH-Vorstand die Zusammensetzung des Vorstands unter Angabe von nethz-Kürzel mit. Bei Personen ohne solches initiiert er die Accounterstellung durch die ISG-VSETH.

³Der Präsident reicht seinen Rücktritt schriftlich beim VSETH-Vorstand ein. Der VSETH-Vorstand sorgt für eine rasche Neuwahl.

⁴Der Präsident ist dafür verantwortlich, dem VSETH Bericht über die Tätigkeit der Kommission gemäss Art. 39 und Art. 67 der VSETH-Statuten zu erstatten. Insbesondere ist der Präsident verantwortlich für:

- a) die fristgerechte Einreichung des Jahresberichtes auf die Vollsitzung des Mitgliederrats (MR) des VSETH des Frühjahrssemesters;
- b) die Einhaltung der Richtlinien zum Erscheinungsbild des VSETH;
- c) die fristgerechte Einreichung des Kommissionsbudgets beim VSETH-Vorstand.

⁵Der Vizepräsident unterstützt den Präsidenten und übernimmt in Abwesenheit des Präsidenten seine Pflichten.

⁶Der Vorstand ist verantwortlich für die zweckkonforme Verwendung der finanziellen Mittel gemäss des in Art. 3 definierten Zwecks.

⁷Der Vorstand ist für die Auswahl der Inhalte, die strategische Entwicklung und die Koordination des Betriebs der Plattformen und Medien des Polykum verantwortlich.

⁸Das tägliche Geschäft wird von allen Vorstandsmitgliedern gemäss der anfallenden Arbeit erledigt.

⁹Alle Vorstandsmitglieder sind um ihre Nachfolge bemüht.

¹⁰Alle Vorstände des Polykum verpflichten sich zum aktiven Beitrag bezüglich des in Art. 3 definierten Zwecks.

Art. 6

Pflichten der Mitglieder

¹Mitglieder des Polykum verpflichten sich zum aktiven Beitrag bezüglich des in Art. 3 formulierten Zwecks des Polykum.

²Die konkreten Pflichten der Mitglieder werden durch den Vorstand bestimmt.

Art. 7

Tätigkeit

¹Das Polykum gibt mehrmals im Semester eine gedruckte Zeitschrift heraus.

²Das Polykum erstrebt darüber hinaus die Publikation relevanter Inhalte online.

³Das Polykum kommuniziert Informationen und Themen aus dem Verband. Insbesondere:

- a) Informationen über hochschulpolitische Themen
- b) Werbung für Aktivitäten innerhalb des VSETH
- c) Berichte über innere Abläufe des VSETH

- ⁴Das Polykum bietet eine Plattform für relevante Inhalte für Studierende und Diskussion dieser. Ein Grossteil der Inhalte soll für den ETH-Alltag relevant sein, die Autorenschaft steht allen Hochschulangehörigen offen. Der Vorstand entscheidet jeweils über die Veröffentlichung.
- ⁵Das Polykum informiert den VSETH-Vorstand über wichtige Ereignisse. Dieser inkludiert solche in seiner Berichterstattung an den FR.
- ⁶Das Polykum wirbt auf geeignete Weise für seine Tätigkeit und Anlässe. Das Augenmerk ist hierbei auf Studierende der ETH Zürich zu legen.
- ⁷Das Polykum verfasst als Grundlage seiner Arbeit nach Abs.1 – 4 ein Redaktionskonzept. Dieses wird vom VSETH Vorstand und bei wichtigen Änderungen zusätzlich durch den FR bestätigt.
- ⁸Das Polykum dokumentiert und archiviert sein Vorgehen und übergibt dem VSETH-Vorstand eine Kopie dieses Archivs.
- ⁹Das Polykum achtet in all seinen Publikationen den Code of Conduct der ETH Zürich.
- ¹⁰Der VSETH-Vorstand kann bei jeglichen publizierten Inhalten aus Befürchtungen um das Verbandswohl ein Veto einlegen. Geschieht dies, ist es schriftlich zu begründen und dem Fachvereinsrat nachträglich zur Prüfung vorzulegen.
- ¹¹Zum Zweck dieser Kontrolle erhält der VSETH-Vorstand vor der Publikation Einsicht in alle zu publizierenden Inhalte.
- ¹²Im Jahresbericht und der Jahresrechnung werden die vom Polykum ausgeführten Arbeiten und Geschäfte gemäss Art. 39 Abs. 3 der VSETH-Statuten und Art. 5 des Finanzreglements des VSETH aufgeführt.

Art. 8

Zusammenarbeit

- ¹Das Polykum arbeitet eng mit anderen studentischen Zeitschriften und Fachvereinszeitschriften zusammen.
- ²Das Polykum strebt den Austausch mit der ETH Hochschulkommunikation an.
- ³Das Polykum bemüht sich um Beziehungen zu Alumni und weiteren Medienschaffenden.

Art. 9

Finanzen

- ¹Der Vorstand verfügt über alle im Detailbudget der Kommission genehmigten Posten.
- ²Die zweckentsprechende Finanzierung des Polykum erfolgt durch Werbeeinnahmen. Zusätzlich wird die Unterstützung durch Fördergelder angestrebt.
- ³Das Polykum ist in seinem Betrieb an das Budget und das Finanzreglement des VSETH gebunden.
- ⁴Nicht budgetierte Mittel können im Rahmen des Kommissionskostendeckels beantragt werden.
- ⁵Für die Rückvergütung von Spesen ist das Spesenreglement des VSETH massgebend.

Art. 10

Kompetenzen

- ¹Gemäss Art. 38 der Statuten des VSETH und darüber hinaus gilt:
- a) Arbeitsverträge dürfen nur vom VSETH-Vorstand unterzeichnet werden.
 - b) Zeichnungsberechtigt im Rahmen von Budget und Reglement zu zweit für Geschäfte mit weniger als CHF7000.00 Umfang und weniger als einem Jahr Laufzeit ist die Chefredaktion.
- ²Geschäfte, die über den in Art. 15 Abs. 2 festgesetzten Rahmen hinausgehen, dürfen

in jedem Fall nur vom VSETH-Vorstand gemäss Vorstandsreglement unterzeichnet werden.

³Über Beträge bis CHF500.00 im Rahmen des täglichen Geschäfts können die vom VSETH-Vorstand gewählten Kommissionsvorstände alleine verfügen.

Art. 11
Sitzungen

¹Vorstandssitzungen des Polykum finden nach Bedarf, aber mindestens einmal pro Publikationszyklus der Zeitschrift statt. Vorstandssitzungen werden von der Chefredaktion oder einem Vorstandsmitglied einberufen.

²Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

³Der VSETH-Vorstand wird gemäss Art. 39 Abs. 1 der VSETH-Statuten zu allen Sitzungen des Polykum eingeladen.

⁴Des Weiteren wird der Verantwortliche für Firmenbeziehungen als permanenter Gast mit Antragsund Diskussionsrecht zu allen Sitzungen eingeladen.

⁵Über in Sitzungen getroffenen Entscheidungen ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse kurz begründet werden. Sitzungsprotokolle sind unaufgefordert innert 14 Tagen dem VSETH-Vorstand und der GPK des VSETH zuzustellen.

⁶Für Mitglieder des VSETH sind alle Sitzungen öffentlich und die dabei geführten Protokolle einsehbar. Direktbetroffene können für die Dauer des Traktandums von Sitzungen ausgeschlossen werden. Falls übergeordnete Erlasse oder Weisungen aus der AGO des VSETH dies erforderlich machen, tagt das Organ gemäss Art. 5 der VSETH-Statuten geschlossen.

Art. 12
Abstimmungen
und Wahlen

¹Beschlüsse werden mit absolutem Mehr gefasst. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden gemäss Art. 70 der VSETH-Statuten als Neinstimmen gezählt.

²Mehrheiten werden gemäss Art. 70 Abs. 2 der VSETH-Statuten immer bezüglich der abgegebenen Stimmen berechnet.

³In dringenden Fällen ist gemäss Art. 72 Abs. 6–8 der VSETH-Statuten ein Beschluss auf dem Zirkularweg möglich. Es müssen dabei mindestens ein vom VSETH-Vorstand gewähltes Vorstandsmitglied sowie mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder dem Beschluss zustimmen. Das Protokoll des Beschlusses ist umgehend und unaufgefordert dem VSETH-Vorstand und der GPK zuzustellen.

Art. 13
Mitgliederrat

¹Das Polykum muss gemäss Art. 36 Abs. 1 der VSETH-Statuten an jeder Vollsitzung des MR bestätigt werden.

²Für die Geschäftsführung und die Formalitäten im MR des VSETH ist das Geschäftsreglement für den Mitgliederrat des VSETH (MR-Reglement) massgebend. Insbesondere wird auf Art. 13 des MRReglements verwiesen.

Art. 14
Haftung

¹Für Verbindlichkeiten des Polykum haftet gemäss Art. 10 der VSETH-Statuten nur das Verbandsvermögen des VSETH.

²Der VSETH haftet für die Vertragsabschlüsse des Polykum erst nach Einreichung einer Kopie des Vertrags im Allgemeinen Verbandssekretariat des VSETH (AVES). Bis zu diesem Zeitpunkt haften die Unterzeichnenden oder der Unterzeichnende für die

vereinbarten Leistungen.

Art. 15
Schlussbestim-
mungen

¹Dieses Reglement wurde am 18. Februar 2019 vom VSETH-Vorstand genehmigt. Es ersetzt alle bisherigen Reglemente und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.